

## **Entwurf**

## **Richtlinie**

### **für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Gem. § 16 KiföG M-V i.V.m. § 78 b-e SGB VIII ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Leistungsträger genannt) verantwortlich für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) in ihrem Verantwortungsbereich.

#### **§ 1 Allgemeines**

Gem. § 16 KiföG M-V i.V.m. § 78 b-e SGB VIII sind die Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt und Qualitätssicherungsvereinbarungen, die jeweils gültige Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der Qualitätsentwicklung und die Entgeltberechnung.

#### **§ 2 Verfahren zu Vertragsverhandlungen**

Der Leistungsträger soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e SGB VIII im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen.

- (1) Antrag auf (Neu)verhandlungen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung durch den Leistungserbringer oder den Leistungsträger nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes, während des Vereinbarungszeitraumes siehe § 78 d Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Als Beginn der Verhandlung über die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V gilt der Termin, an dem die Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen innerhalb einer Frist von einer Woche erklären, (Fristbeginn).
- (3) Einreichung der Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 1) für die Einrichtung und der Entgeltkalkulation (Anlage 2) durch den Leistungserbringer an den Leistungsträger, Fachdienst Jugend.
- (4) Information über den Antrag auf (Neu)verhandlung und Weiterleitung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig durch den Leistungsträger an die zuständige Gemeinde.
- (5) Prüfung der Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsbeschreibung durch den Leistungsträger innerhalb der festgesetzten Frist nach § 78 SGB VIII.

- (6) Prüfung der Entgeltkalkulation (der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar und transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen) durch den Leistungsträger.  
Nachweise: u.a. Saldenlisten, Verträge, Rechnungen...
- (7) Verhandlung mit dem Leistungserbringer unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeinde.  
  
Einigung im schriftlichen Verfahren und Vertragsabschluss oder mündliche Verhandlung mit dem Leistungserbringer unter Einbeziehung der zuständigen Gemeinde und Vertragsabschluss oder  
  
keine Einigung - Anrufung der Schiedsstelle gem. § 78 g SGB VIII.
- (8) Die Information an die Eltern über den neuen Elternbeitrag erfolgt durch den Leistungserbringer.
- (9) Die zuständige Gemeinde beschließt den Gemeindeanteil am neuen Entgelt in der Kindertageseinrichtung in Form eines Gemeindevertreterbeschlusses. Der Gemeindevertreterbeschluss ist bei Änderungen der Übernahme der Gemeindeanteile dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer für den Vertragsabschluss auszuhändigen.
- (10) Vertreter des Elternrates können an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG M-V beratend teilnehmen. Der Leistungserbringer zeigt den Vertretern des Elternrates den Verhandlungsbeginn an.

### **§ 3 Leistungsvereinbarung**

- (1) Basis der Leistungsvereinbarung ist der vom Leistungsträger im Benehmen mit den Gemeinden festzustellenden Bedarf an Einrichtungen und Betreuungsplätzen. Maßgeblich ist, dass die Einrichtungen und Dienste Bestandteil der Jugendhilfeplanung gem. § 14 Abs. KiföG M-V sind.
- (2) Gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
  - den zu betreuenden Personenkreis,
  - die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals sowie
  - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen.
- Darüber hinaus ist in der Leistungsvereinbarung folgendes zu beachten:
- fachliche Ausrichtung der Einrichtung (päd. Konzeption, Leistungsprofil) und
  - Struktur der Einrichtung.
- (3) Der Umfang der Leistung beschreibt im Wesentlichen die Betreuungsdauer sowie die Anzahl der vorzuhaltenden Plätze

## **§ 4 Anforderungen an das Leistungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 10 KiföG M-V**

- (1) Die Leistungsbeschreibungen enthalten neben den allgemeinen Angaben auch Angaben zu besonderen Leistungsprofilen und zu Leistungen, die von Dritten (z.Bsp. Fahrdienste, Schwimmunterricht, Erlernen eines Instrumente) oder außerhalb der Finanzierungsgrundlage des KiföG M-V (z. Bsp. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder der Frühförderung ect.) angeboten werden.
- (2) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte) sollen gemäß ihres Auftrages (§ 22a KiföG) in Form von Kooperationsvereinbarungen sicherstellen, dass
  - eine kooperative Zusammenarbeit mit Blick auf die kindliche Entwicklung förderliches Zusammenwirken aller Fachkräfte gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die Schulvorbereitung, den nahtlosen Übergang der Kinder in die Schule sowie das Kooperieren der Erzieher mit den Grundschullehrern und umgekehrt.
  - Eine kooperative, im Sinne von Erziehungspartnerschaft, Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert wird. Hierzu sollen die pädagogischen Fachkräfte regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern zum gegenseitigen Austausch und Förderung des Kindes führen.
  - durch kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen eine Beteiligung am fachlichen Austausch durch Öffnung nach Außen, eine sanfte Eingewöhnungs- und Ablösephase und damit ein problemloser Übergang der Kinder aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung möglich ist.
- (3) Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen ist durch die Fachkräfte einzuhalten. Die gesonderten Vereinbarungen gelten entsprechend.
- (4) Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung des § 72a SGB VIII verpflichtet. Die gesonderten Vereinbarungen mit dem Leistungsträger gelten entsprechend.

## **§ 5 Entgeltvereinbarung**

### **(1) Leistungsbezogene Entgelte**

Gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen zu vereinbaren. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Leistungsträger der Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Die Erbringung von Eigenmitteln bei der Förderung aus öffentlichen Mitteln dürfen nicht Bestandteil der Kalkulation zum Entgelt werden und darin einfließen.

Die Leistungserbringer haben die vertraglich vereinbarte Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die für die Kindertagesförderung genutzten Gebäude in den dafür erforderlichen Zustand versetzt bzw. erhalten werden.

Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleiche sind ausgeschlossen. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend.

## (2) Kalkulationsgrundlagen

Der Leistungserbringer hat die einrichtungsspezifischen, betriebsnotwendigen Ausgaben und Einnahmen der letzten Wirtschaftsperiode nachzuweisen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sind durch den gesetzlichen Vertreter des Leistungserbringers schriftlich zu bestätigen.

Die Darstellung der kalkulierten Kosten (einschließlich der tatsächlichen Belegung) des Leistungserbringers ist auf dem vom Leistungsträger bereitgestellten Kalkulationsblatt erfolgen. Die Gebäudekosten sind extra auszuweisen. Die Kosten müssen widerspruchsfrei, nachvollziehbar und plausibel sein. Die Leistungserbringer geben eine Erklärung darüber ab, ob sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Prognose der Belegung für den folgenden Wirtschaftszeitraum ist Grundlage für die Entgeltermittlung. Zur Ermittlung des Entgeltes werden durchschnittlich belegte Teilzeitplätze mit 0,6 und durchschnittlich belegte Halbtagsplätze mit 0,4 multipliziert.

Das berechnete Entgelt bezieht sich auf einen Ganztagsplatz bei der Betreuung von bis zu 10 Stunden/Tag.

Das Entgelt für einen Teilzeitplatz bei der Betreuung von bis zu 6 Stunden/Tag beträgt 60 % vom berechneten Entgelt in Krippe und Kindergarten.

Das Entgelt für einen Halbtagsplatz bei der Betreuung von bis zu 4 Stunden/Tag beträgt 40 % vom berechneten Entgelt in Krippe in Kindergarten.

Im Hort bezieht sich das berechnete Entgelt auf einen Ganztagsplatz bei der Betreuung von bis zu 6 Stunden/Tag.

Das Entgelt für einen Teilzeitplatz bei der Betreuung von bis zu 3 Stunden/Tag beträgt 60 % vom berechneten Entgelt im Hort.

## Betriebsnotwendiger Personalaufwand

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers. Der Leistungsträger orientiert sich maximal am TvöD (hier Sozial- und Erziehungsdienst). Gleichlautende Verträge sind anzuerkennen.

Prüfung des Stellenplanes und der vorhandenen Besetzung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung.

Grundlage für die Bemessung des pädagogischen Personals ist

- die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung und
- die durchschnittliche Jahresbelegung (unter Beachtung der Prognose) der Betreuungsplätze, umgerechnet auf Ganztagsplätze.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen von mehr als 10 Stunden/Tag.

Personalnebenkosten, wie z.B. Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes, Altersvorsorge und die arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben werden lt. Nachweis berücksichtigt.

Bei der Altersteilzeit werden nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt.

Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, der Pflege technischer Anlagen sowie der Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass ein vollbeschäftigter Hausmeister für eine Kindertageseinrichtung mit 300 Kindern ausreichend ist. Diese Ausstattung stellt die Anerkennungsgrenze dar. Bei kleineren Einrichtungen werden demzufolge die Stellenanteile für den Hausmeister mit je 1/300 pro Kind angenommen.

höchstes Jahreseinkommen (Brutto)/bzw. entsprechend des gültigen TV:

|                                         |                           |
|-----------------------------------------|---------------------------|
|                                         | 33.000 € (EG 4 Stufe 2)   |
| geteilt durch 12 Monate und 300 Kinder: | 9,16 € pro Monat und Kind |
| Anerkennungsgrenze:                     | 9,20 € pro Monat und Kind |

Die Kosten der Reinigungskraft können im Personalkosten- sowie im Sachkostenbereich (Nutzung von Reinigungsfirmen) erfasst werden.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Reinigungskosten wird die Analogie zur Schulbaurichtlinie des Landes M-V vom 17.03.1997 für zweizügige Grundschulen sowie die Richtlinie zur Erteilung der Betriebserlaubnis angewandt.

Die Anerkennungsgrenze wird wie folgt berechnet und festgelegt:

Flächengröße Kinderkrippe ca 11m<sup>2</sup> pro Kind x 0,20 € (Angebote von Reinigungsfirmen) x 21 Arbeitstage im Monat = 46,00 €  
Flächengröße Kindergarten und Hort ca 7 m<sup>2</sup> pro Kind x 0,20 € x 21 Arbeitstage im Monat = 29,00 €

Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsfirmen dürfen die o. g. Anerkennungsgrenze ohne Vertrag nicht überschreiten.

Kosten für Hausmeister und Reinigung sind untereinander ausgleichsfähig.

Kosten für anerkannte Freiwilligendienste (z. B. FSJ und Bundesfreiwilligendienst) werden abzüglich der dafür zu erwarteten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen im Rahmen der Konzeption der Einrichtung berücksichtigt.

Zentralverwaltungskosten werden mit höchstens 6 % des Gesamtpersonals veranschlagt.

Die Personalaufwendungen für mittelbare pädagogische Arbeit und Fachkraft-Kind-Relation sind bei der Berechnung der Zentralverwaltung zu berücksichtigen.

Fortbildungskosten werden pro pädagogische Fachkraft im Jahr bis zu 250 € akzeptiert. Darin enthalten sind die Reisekosten. Kosten für Supervision sind gesondert nachzuweisen (Vertrag) und werden in der Kalkulation gesondert berücksichtigt.

Kosten für Führungszeugnisse sind gesondert nachzuweisen.

Fach- und Praxisberatung (Personal- und Sachkosten)

Reichen die Landesmittel, die für die Fach- und Praxisberatung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer weitergeleitet werden, nicht aus, sind diese per Vertrag und bei eigenem Personal als Berechnung im Entgelt gesondert zu beantragen und auszuweisen.

Betriebsnotwendiger Sachaufwand / kindbezogener Sachaufwand

Die Kalkulation des Sachaufwands inklusive der Betriebskosten sowie der Erträge sind vom Leistungserbringer vorzulegen und auf Verlangen des Leistungsträgers nachzuweisen.

Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Vergleich anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Der Leistungserbringer wird bei erheblichen Kostenabweichungen um Erläuterung gebeten. Unangemessen hohe Kosten werden nicht anerkannt. Ursachen für niedrigere Kosten werden auch geprüft und soweit vergleichbar in die Beratung zu kostensenkenden Maßnahmen und Verhandlungen mit anderen Leistungserbringern einbezogen.

- Die Anerkennungsgrenze für die Kosten des pädagogischen Materials wird auf 30,00 € pro Kind und Jahr festgelegt. Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
- Kosten für die Dokumentation über die Entwicklung (Port Folio) werden bis zu 10,00 € pro Kind und Jahr festgelegt.
- Die Anerkennungsgrenze für Fachliteratur wird auf 50,00 € pro Fachkraft pro Jahr festgelegt.
- Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf wird bis zu 12,00 € pro Kind und Jahr festgelegt. Hierzu zählen Materialien für die tägliche Hygiene, Desinfektion und Reinigungsmittel, Materialien zur medizinischen Versorgung.
- Kosten für Wäschereinigung (extern) können Berücksichtigung finden, wenn sie begründet nachgewiesen werden (z.Bsp. Matratzenreinigung, Reinigung von Flurläufert).
- Als Versicherungsbeiträge werden Haftpflicht, Inhalts-, Elektronik-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen, Betriebsausfallversicherungen, Dienstreiseversicherungen, Vermögensschadenhaftpflicht, Kaskoversicherungen welche durch Policen belegt werden, anerkannt.
- Energie/Wasser/Abwasser und Heizkosten werden lt. Nachweisprüfung durch Abrechnungen anerkannt.
- Abgaben, Gebühren und Steuern (soweit nicht in Miete enthalten) werden lt. Nachweisführung anerkannt.
- Bei der Einstellung von Leasingkosten sind zur Nachweisführung die Verträge vorzulegen.
- Kosten für Buchführung, Rechenzentrum, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Mitglied- und Vereinsbeiträge u.ä. sind nachzuweisen und werden auf Antrag berücksichtigt.
- Die Anerkennungsgrenze für den Verwaltungsbedarf wird mit bis zu 15,00 € pro Monat und pro Fachkraft, aber mindestens 100 € pro Monat bei Einrichtungen mit weniger als 7 Fachkräften, festgelegt. Darin enthalten sind Büromaterial,

Telefonkosten, Briefporto, EDV. Aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nachvollziehbare Berechnungen und Nachweise beizulegen.

- Die Beschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern, welche nicht abschreibungspflichtig sind (bis zu 150,00 €) werden in der Kalkulation auf Antrag und begründet berücksichtigt. Hierbei ist im Antrag vom Leistungserbringer anzugeben, welches Wahlrecht er für GWG anwenden möchte (siehe Punkt Abschreibungen).
- Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes.

#### Betriebsnotwendige Investitionen

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Mieten und Pachten
- Leasinggebühren
- Instandsetzung und Instandhaltung
- Zinsen
- Ersatzbeschaffung sowie
- Wirtschaftsgüter/Anlagegüter

#### Gebäudekosten

Gebäudekosten sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Das hängt u.a. auch mit dem Modernisierungsstand oder den Eigentums- und Nutzungsrechten zusammen.

Mietverträge, Betreiberverträge und sonstige Verträge werden vom Leistungserbringer vorgelegt (darin enthalten auch Wartungsverträge Heizung, TÜV, sicherheitstechnische Überprüfung etc.).

Es werden nur die für die prognostizierte Belegung im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung erforderlichen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung kostenmäßig anerkannt.

Ist der Leistungserbringer Eigentümer des Gebäudes wird gemäß Abschreibungsvorgaben 1,6 v.H. des Wiederbeschaffungswertes bzw. 2 % zu 50 Jahre im Entgelt berücksichtigt.

Investitionen sind vor Beginn anhand eines Investitionsplanes mit dem Leistungsträger und der jeweilige Kommune abzustimmen. Dazu sind für die jeweilige Maßnahme 3 Kostenvoranschläge beim Leistungsträger und der jeweiligen Kommune einzureichen. Die Auswirkungen auf die Gestaltung zukünftiger Entgeltsätze ist darzustellen.

Betriebsnotwendige Investitionen, die ohne Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden, sind nicht entgeltrelevant.

Finanzierungskosten (Darlehenszinsen) werden im Einzelfall auf Antrag und Nachweis anerkannt.

#### Abschreibungen

Anschaffungskosten oder der Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenden Vorsteuerbetrag, den Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410,00 € nicht übersteigt.

Dabei sind Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 € übersteigt, unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs in ein besonderes, laufend zu führenden Verzeichnis oder als Sammelposten/Kontenblatt aufzunehmen. Abweichend von den Grundsätzen der AfA oder EstG kann Wahlrecht für ein geringfügiges Wirtschaftsgut (GWG) ausgeübt werden.

Die Aufwendungen sind grundsätzlich durch Absetzungen für Abnutzung (AfA) unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gewinnmindernd als Betriebsausgaben abzuziehen.

Abweichend von diesem Grundsatz können Aufwendungen bis 150,00 € im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Alternativ können Aufwendungen von mehr als 150,00 € und nicht mehr als 410,00 € im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, können aber auch als Sammelposten erfasst werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahr mit Aufwendungen von mehr als 150,00 € und nicht mehr als 1000,00 € in Anspruch genommen werden.

Das Wahlrecht ist vom Leistungserbringer mittels der Abschreibungsliste dazulegen.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungen mit einem Wert von bis zu 410,00 € (Netto) sind plausibel nachzuweisen (siehe Antragsformular in den Kalkulationsunterlagen). Die Vorgaben über Abschreibungen sind anzuwenden.

Die vorangestellten pauschalisierten Beträge sind als Richtwerte zu verstehen. Es besteht die Möglichkeit, einen davon abweichenden Betrag zu verhandeln.

## **§ 6 Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

- (1) Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist die Verständigung über die Kriterien der Bewertung der Qualität sowie der Aufbau eines einrichtungsbezogenen Steuerungssystems zur Gewährleistung und Weiterentwicklung von qualitativen Standards.
- (2) Die Qualitätsbewertung erfolgt auf der Basis der Qualitätsgrundsätze nach Teil 2 Pkt. 1 der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

## **§ 7 In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Landkreise Nordvorpommern, Rügen sowie der Hansestadt Stralsund außer Kraft

Stralsund, den

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses  
des Landkreises Vorpommern - Rügen

(Kita-RL)